101255/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 03/11/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. September 2026
(OR. en)

13067/26
ADD 7

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0277 (NLE)

POLCOM 313
COASI 174
SERVICES 45

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 482 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 482 annex.

Anl.: COM(2026) 482 annex

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 482 final

ANNEX 3

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

www.parlament.gv.at

ANHANG 3-A

EINLEITENDE BEMERKUNGEN
ZU DEN ERZEUGNISSPEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN

BEMERKUNG 1

Allgemeine Grundsätze

(1) In diesem Anhang werden die allgemeinen Regeln für die anwendbaren Anforderungen des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gemäß Artikel 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 1 festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen, damit ein Erzeugnis als Erzeugnis mit Ursprungseigenschaft nach Artikel 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe b gilt:

a) eine zolltarifliche Neueinreihung,

b) ein Höchstwert oder ein Höchstgewicht an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,

c) ein Mindestwertschöpfungsanteil,

d) dass das Erzeugnis das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, oder

e) jede andere Anforderung, die in diesem Anhang und in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgelegt ist.

(3) Wird in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel auf ein Gewicht verwiesen, so handelt es sich um das Nettogewicht, also das Gewicht eines Vormaterials oder eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung für den Einzelverkauf.

(4) Dieser Anhang und Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) beruhen auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2022 geänderten Fassung.

BEMERKUNG 2

Aufbau von Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)

(1) Bemerkungen zu Abschnitten oder Kapiteln des HS sind, soweit anwendbar, zusammen mit den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für die jeweiligen Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen des HS zu lesen.

(2) Jede erzeugnisspezifische Ursprungsregel in Spalte 2 des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gilt für die einschlägigen Erzeugnisse in Spalte 1 des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln).

(3) Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, wenn eine der Alternativen erfüllt wird. In solchen Fällen werden alternative erzeugnisspezifische Regeln durch ein oder mehrere Semikolons (;) getrennt, wobei nach dem letzten Semikolon ein „oder“ folgt.

(4) Unterliegt ein Erzeugnis einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel, die mehrere Voraussetzungen umfasst, so gilt das Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, wenn es alle Voraussetzungen erfüllt.

(5) Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Kapitel“ bezeichnet die ersten beiden Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems;

b) „Position“ bezeichnet die ersten vier Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems;

c) „Abschnitt“ bezeichnet einen Abschnitt des Harmonisierten Systems; und

d) „Unterposition“ bezeichnet die ersten sechs Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems.

(6) Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Abkürzungen:

a) „CC“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in ein anderes Kapitel (zweistellige Ebene des Harmonisierten Systems) als das Erzeugnis einzureihen sind (d. h. eine Änderung des Kapitels);

b) „CTH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; das bedeutet, dass alle beim Herstellen des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in eine andere Position (vierstellige Ebene des Harmonisierten Systems) als das Erzeugnis einzureihen sind (d. h. eine Änderung der Position);

c) „CTSH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis; das bedeutet, dass alle beim Herstellen des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in eine andere Unterposition (sechsstellige Ebene des Harmonisierten Systems) als das Erzeugnis einzureihen sind (d. h. eine Änderung der Unterposition); und

d) „WO“ bedeutet, dass das Erzeugnis im Sinne des Artikels 3.3 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) vollständig im Gebiet der ausführenden Vertragspartei gewonnen oder hergestellt worden sein muss.

BEMERKUNG 3

Anwendung der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln

(1) Artikel 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) betreffend Erzeugnisse, welche die Ursprungseigenschaft erworben haben und die bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft im selben Herstellungsort oder Betrieb einer Vertragspartei erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden.

www.parlament.gv.at

(2) Werden in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel bestimmte Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eigens ausgeschlossen oder ist darin vorgesehen, dass der Wert oder das Gewicht eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Wert nicht überschreiten darf, so gelten diese Voraussetzungen nicht für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die an einer anderen Stelle im Harmonisierten System eingereiht sind.

Beispiel: Wenn die Regel für selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer) (Unterposition 8429.11) Folgendes verlangt: „CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31“, so ist die Verwendung von nicht unter den Positionen 84.29 und 84.31 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, etwa von Schrauben (Position 73.18), isolierten Drähten und elektrischen Leitern (Position 85.44) und verschiedener Elektronik (Kapitel 85), zulässig.

(3) Wird in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position“ verwendet, so bedeutet dies, dass die Verwendung von in dieselbe Position oder sogar Unterposition eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zulässig ist, sofern die Herstellung über die nicht ausreichende Herstellung gemäß Artikel 3.5 (Nicht ausreichende Herstellung oder minimale Be- oder Verarbeitungsvorgänge) hinausgeht.

BEMERKUNG 4

Anwendung von Regeln
auf der Grundlage eines Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
oder eines Mindestwertschöpfungsanteils

(1) Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Zollwert“ bezeichnet den Wert, der nach dem Zollwert-Übereinkommen festgelegt wird;

b) „EXW“ oder „Ab-Werk-Preis“ bezeichnet

i) den Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller gezahlt wurde oder zu zahlen ist, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Herstellung angefallenen Kosten umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen[1]; oder

[1] Für die Zwecke dieser Ziffer gilt Folgendes: Wenn die letzte Herstellung in der Vertragspartei untervergeben wurde, bezeichnet der Begriff „Hersteller“ eine Person, die den Unterauftragnehmer beschäftigt hat.

www.parlament.gv.at

ii) falls es keinen gezahlten oder zu zahlenden Preis gibt oder der tatsächlich gezahlte Preis nicht alle tatsächlich bei der Herstellung des Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst, den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Herstellung in der Ausfuhrvertragspartei angefallenen Kosten;

A) einschließlich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie des Gewinns, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können; und

B) abzüglich der Transportkosten, der Versicherungskosten, aller sonstigen beim Transport des Erzeugnisses angefallenen Kosten und aller inländischen Abgaben der Ausfuhrvertragspartei, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen;

c) „FOB-Wert“ oder „Free-on-Board-Wert“ bezeichnet den Preis, der dem Ausführer für eine Ware tatsächlich gezahlt wird oder zu zahlen ist, wenn die Ware im angegebenen Ausfuhrhafen auf den Beförderer verladen wird, einschließlich der Kosten der Ware und aller Kosten, die für die Beförderung der Ware auf den Beförderer erforderlich sind, ohne Berücksichtigung etwaiger inländischer Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden können;

d) „MaxNOM (EXW)“ bezeichnet den Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, ausgedrückt in Prozent des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses;

e) „QVC (FOB)“ bezeichnet den Mindestwertschöpfungsanteil, der bei der Herstellung eines Erzeugnisses erreicht werden sollte, ausgedrückt als Prozentsatz des FOB-Werts des Enderzeugnisses; und

f) „VNM“ bezeichnet den Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, einschließlich der Vormaterialien, deren Ursprungseigenschaft nicht festgestellt werden kann, also den Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr einschließlich Frachtkosten, gegebenenfalls Versicherungskosten, Verpackungskosten und aller sonstigen beim Transport der Vormaterialien zum Einfuhrhafen der Vertragspartei, wo der Hersteller des Erzeugnisses sich befindet, angefallenen Kosten; ist der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht bekannt und kann auch nicht festgestellt werden, wird der erste feststellbare Preis für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in der Europäischen Union oder in Indien herangezogen; der Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft kann nach den in der Vertragspartei allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen auf der Grundlage einer beliebigen Methode zur Bewertung des Bestands, einschließlich der Formel der gewogenen Durchschnittskosten oder des Windhundprinzips, berechnet werden.

(2) Ein Erzeugnis entspricht der erzeugnisspezifischen Regel, die für dieses Erzeugnis in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgelegt ist, wenn

a) der VNM bei der Herstellung, ausgedrückt als Prozentsatz des EXW des Erzeugnisses, nach folgender Formel kleiner oder gleich dem in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) für dieses Erzeugnis angegebenen MaxNOM (EXW) (%) ist:

$$\frac{VNM}{EXW} * 100 \ \leq MaxNOM\ (EXW)(\%)$$

b) das Erzeugnis einen Wertschöpfungsanteil hat, der nach folgender Formel größer oder gleich dem in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) für dieses Erzeugnis festgelegten QVC (FOB) (%) ist:

$$QVC(FOB)(\%) \leq \frac{FOB - VNM}{FOB} * 100$$

BEMERKUNG 5

Definition der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitte V bis VII, XIV und XV
genannten Verfahren

Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Biotechnologisches Verfahren“ bezeichnet

i) das Fermentieren[1]; oder

ii) das biologische oder biotechnische Kultivieren (einschließlich des Kultivierens von Zellen[2]), Hybridisieren oder genetische Verändern von:

A) Mikroorganismen wie Bakterien und Viren (auch Bakteriophagen); oder

B) menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen oder Algen; und

iii) das Erzeugen, Isolieren oder Reinigen von zellularen oder interzellularen Strukturen (beispielsweise einzelne Gene, Genfragmente oder Plasmide);

1 „Fermentieren“ bezeichnet das biotechnische Verfahren, bei dem menschliche Zellen, tierische Zellen, Pflanzenzellen, Mikroorganismen wie Bakterien, Hefen oder Pilze zur Herstellung der Erzeugnisse verwendet werden.

2 „Kultivieren von Zellen“ bezeichnet das Kultivieren menschlicher, tierischer oder pflanzlicher Zellen unter kontrollierten Bedingungen (z. B. Vorgaben bezüglich Temperaturen, Nährmedium, Gasgemisch, pH-Wert) außerhalb eines lebenden Organismus; die Zellen werden anschließend zur Herstellung der Erzeugnisse verwendet.

www.parlament.gv.at

b) „chemische Reaktion“ bezeichnet einen Vorgang, auch einen biochemischen Vorgang, bei dem ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht, indem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül verändert wird; ausgenommen sind folgenden Vorgänge, die für die Zwecke dieser Definition nicht als chemische Reaktionen gelten:

i) Lösen in Wasser oder einem anderen Lösungsmittel,

ii) Abscheiden von Lösungsmitteln, einschließlich Lösungswasser, oder

iii) Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser;

c) „Beschichten durch chemische Gasphasenabscheidung“ (Chemical Vapour Deposition, im Folgenden „CVD-Beschichten“ genannt) bezeichnet das Erhitzen eines kohlenstoffreichen Gases, sodass sich Kohlenstoff auf einem Diamantkeim ablagert;

d) „Destillieren“ bezeichnet

i) das Destillieren unter Normaldruck, d. h. einen Trennungsvorgang, bei dem Erdöl in einer Destillationskolonne nach Siedepunkt zunächst in seine dampfförmigen Fraktionen und dann durch Kondensierung in flüssige Fraktionen getrennt wird; dabei können unter anderem verflüssigtes Erdgas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel oder Heizöl, leichte Gasöle und Schmieröle entstehen; oder

ii) das Vakuumdestillieren, d. h. das Destillieren bei Unterdruck, der aber nicht so niedrig ist, dass der Vorgang als Molekulardestillation eingeordnet würde; Vakuumdestillieren wird für das Destillieren wärmeempfindlicher Vormaterialien mit hohem Siedepunkt wie schwere Erdöldestillate verwendet, beispielsweise für die Herstellung von leichten bis schweren Vakuumgasölen und Rückstand;

e) „Hochdruck-Hochtemperatur“ (im Folgenden „HPHT“) bezeichnet das Verfahren der Diamantzüchtung aus einem Diamantkeim, bei dem Kohlenstoff extremen Temperaturen und Drücken ausgesetzt wird;

f) „Isomerentrennung“ bezeichnet das Isolieren oder Abtrennen einzelner Isomere aus einer Isomerenmischung;

g) „Schmelzen und Gießen“ bezeichnet das Verfahren, bei dem Rohstahl oder Roheisen zunächst in flüssiger Form in einem Stahl- oder Eisenschmelzofen hergestellt und anschließend in seinen ersten festen Zustand gegossen wird; und

h) „Mischen“ bezeichnet das beabsichtigte und mit Steuerung der Anteile erfolgende Mischen (einschließlich Dispergieren) von Vormaterialien, ausgenommen die Zugabe von Lösungsmitteln, ausschließlich nach vorher festgelegten Spezifikationen, was zu einem Erzeugnis führt, dessen chemische Eigenschaften für die Zwecke oder die Verwendungen des Erzeugnisses relevant sind und sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden.

BEMERKUNG 6

Definition von in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitt XI verwendeten Begriffen

Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezeichnet Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Spinnfasern und Abfälle der Positionen 55.01 bis 55.07;

b) „mechanische Vorgänge“ bezeichnet wesentliche Verfahren, die die Eigenschaften des Garns physikalisch verändern, um dessen Aussehen, Leistungsfähigkeit, Haptik und Eigenschaften zu verbessern. Zu den mechanischen Vorgängen gehören Spinnen, Gimpen, thermische Behandlung und Texturieren, nicht jedoch chemische Behandlungen und Aufspulen;

c) „natürliche Fasern“ bezeichnet alle Fasern, ausgenommen synthetische oder künstliche Chemiefasern, deren Verwendung auf die Stufen vor dem Spinnen beschränkt ist, einschließlich Abfall; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst dies Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind; „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 05.11, Seide der Positionen 50.02 und 50.03, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 51.01 bis 51.05, Baumwolle der Positionen 52.01 bis 52.03 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 53.01 bis 53.05;

d) „Bedrucken“ bezeichnet ein Verfahren, wodurch das Stoffsubstrat mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital oder Sublimationsdrucktechniken eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion wie Farbe, Design oder technische Leistung erhält; und

e) „Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“ bezeichnet einen Vorgang, bei dem das Stoffsubstrat eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält, und zwar mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken und mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Tränken, Ausbessern und Noppen, Scheren, Sengen, Air-Tumbler-Verfahren, Spannverfahren, Walken, Dämpfen und Krumpfen sowie Nassdekatieren), sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW- oder 45 % des FOB-Werts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

BEMERKUNG 7

Toleranzgrenzen für Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind

(1) Für die Zwecke dieser Bemerkung fallen unter den Begriff Grundspinnstoffe:

a) Seide,

b) Wolle,

c) grobe Tierhaare,

d) feine Tierhaare,

e) Rosshaar,

f) Baumwolle,

g) Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier,

h) Flachs,

i) Hanf,

j) Jute und andere textile Bastfasern,

k) Sisal und andere textile Agavefasern,

l) Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,

m) synthetische Filamente,

n) künstliche Filamente,

o) elektrische Leitfilamente,

p) synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,

q) synthetische Spinnfasern aus Polyester,

r) synthetische Spinnfasern aus Polyamid,

s) synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,

t) synthetische Spinnfasern aus Polyimid,

u) synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,

v) synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid),

w) synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid),

x) andere synthetische Spinnfasern,

y) künstliche Spinnfasern aus Viskose,

z) andere künstliche Spinnfasern,

aa) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen,

bb) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umsponnen,

cc) Erzeugnisse der Position 56.05 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,

dd) andere Erzeugnisse der Position 56.05,

ee) Glasfasern, und

ff) Metallfasern.

(2) Wird in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 2 vorgesehenen Voraussetzungen auf die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft nicht als Toleranzgrenze angewandt, sofern

a) das Erzeugnis aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt ist; und

b) das Gewicht der Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft zusammengenommen 10 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

Beispiel: Für ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 51.12, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 51.07, aus Garn aus Baumwolle der Position 52.05 und aus Vormaterialien, die keine Grundspinnstoffe sind, besteht, kann Kammgarn aus Wolle ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) nicht erfüllt, oder Kammgarn aus Baumwolle ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) nicht erfüllt, oder eine Mischung dieser beiden Garnarten verwendet werden, sofern deren Gesamtgewicht 10 % oder weniger des Gewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 20 % für Erzeugnisse, die „Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen“ enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 % nicht überschreiten.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 30 % für Erzeugnisse, die „Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist“, enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 % nicht überschreiten.

BEMERKUNG 8

Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse

(1) Wird in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) auf diese Bemerkung verwiesen, so können Spinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die nicht die Voraussetzungen erfüllen, die in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Spalte 2 für konfektionierte Spinnstofferzeugnisse vorgesehen sind, verwendet werden, sofern sie zu einer anderen Position gehören als das Erzeugnis und ihr Wert 9 % des EXW oder des FOB-Werts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

(2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt bei der Herstellung von Spinnstofferzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 verwendet werden.

Beispiel: Wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) vorsieht, dass für eine bestimmte Konfektionsware (etwa lange Hosen) Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen ohne Ursprungseigenschaft (beispielsweise Knöpfe) aus, weil Metallgegenstände nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen ohne Ursprungseigenschaft nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

(3) Der Wert der nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft muss aber bei der Berechnung des Wertes der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) einen Höchstwert für Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft festsetzt.

www.parlament.gv.at

ANHANG 3-B

ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT I	LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS
Kapitel 1	Lebende Tiere
01.01-01.06	Alle Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt.
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
02.01-02.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
03.01-0305.39	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
0305.41	CTH
0305.42-0305.54	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
0305.59	CTH
0305.61-0306.16	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
0306.17	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind[1].
0306.19-03.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
04.01-04.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
05.01-05.11	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
ABSCHNITT II	WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
06.01-06.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
07.01-07.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
08.01-08.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.

[1] Für die in HS 0306.17 eingereihten Erzeugnisse gilt im Rahmen des jährlichen Kontingents unter den in Anlage 3-B-4 (Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B) genannten Bedingungen die alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregel „Vorbereitende Arbeiten einschließlich Schälen und Entdarmen“.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
0901.11	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
0901.12-0901.90	CTSH
09.02-09.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
09.04-09.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
09.10	CTSH
Kapitel 10	Getreide
10.01-10.08	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
11.01-11.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 07.01, 07.14, der Unterposition 0710.10 oder der Kapitel 10 und 11 sowie der Positionen 23.02 bis 23.03 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
12.01-1208.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
1208.90-12.14	CTH

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
13.01	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, sofern eine Verarbeitung wie Raffinieren, Pressen, thermische Behandlung, alkalische Filtration erfolgt.
13.02	CTSH; jedoch dürfen Pektinstoffe, Schleime und Verdickungsstoffe ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden.
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
14.01-14.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
ABSCHNITT III	TIERISCHE, PFLANZLICHE ODER MIKROBIELLE FETTE UND ÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIEßBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 15	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
15.01-15.06	CTH
15.07-15.08	CC
15.09-15.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
15.11-15.15	CC
15.16-15.22	CTH

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT IV	WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder von Insekten
16.01-16.02	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1, 2 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
16.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
16.04-1605.20	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
1605.21-1605.29	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind[1].
1605.30-1605.90	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren
17.01	CC
17.02	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, 17.01 und 17.03 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
17.03	CTH
17.04	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

[1] Für die in HS 1605.21-1605.29 eingereihten Erzeugnisse gilt im Rahmen des jährlichen Kontingents unter den in Anlage 3-B-4 (Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B) genannten Bedingungen die alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregel „CTH“.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
18.01-18.05	CTH
18.06	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
19.01	CTH, sofern – die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06, 11.01 bis 11.08 im Gebiet einer Vertragspartei aus Vormaterialien anderer Kapitel gemahlen, gemälzt oder auf andere Weise verarbeitet werden; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, die diese Bedingung nicht erfüllen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
19.02 – 19.03	CTH, sofern – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 2, 3 und 16 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06, 11.01 bis 11.08 im Gebiet einer Vertragspartei aus Vormaterialien anderer Kapitel gemahlen, gemälzt oder auf andere Weise verarbeitet werden; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, die diese Bedingung nicht erfüllen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
19.04	CTH, sofern – die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06, 11.01 bis 11.08 im Gebiet einer Vertragspartei aus Vormaterialien anderer Kapitel gemahlen, gemälzt oder auf andere Weise verarbeitet werden; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, die diese Bedingung nicht erfüllen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
19.05	CTH, sofern – die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06, 11.01 bis 11.08 im Gebiet einer Vertragspartei aus Vormaterialien anderer Kapitel gemahlen, gemälzt oder auf andere Weise verarbeitet werden; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, die diese Bedingung nicht erfüllen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen
20.01 – 20.05	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
20.06	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
20.07	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2008.11	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2008.19-2008.80	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2008.91-2008.93	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2009.11–2009.79	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2009.81–2009.90	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
21.01	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
21.02	CTH
2103.10-2103.20	CTH, jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden.
2103.30	CTH, jedoch darf Senfmehl ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2103.90	CTH, jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden.
21.04	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
21.05	CTH, sofern – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
21.06	CTH, sofern – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
22.01	CTH
22.02	CTH, sofern – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
22.03	CTH
22.04-22.06	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 22.07 und 22.08, sofern alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
22.07	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 22.08, sofern alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 und der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2208.20	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 22.07, sofern alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2208.30	
– Irish Whiskey	CTH, ausgenommen aus der Position 2207; oder Mischen, sofern alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäß den Anforderungen der geografischen Angabe Irish Whiskey hergestellt werden.
– andere	CTH, ausgenommen aus der Position 2207; oder Neueinreihung innerhalb dieser oder einer anderen Unterposition, sofern der Gesamtalkoholgehalt der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Gesamtalkoholgehalts der Ware nicht überschreitet.
2208.40-2208.90	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 22.07, sofern alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
22.09	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 22.07 und 22.08, vorausgesetzt, dass alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
23.01	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 23 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
23.02-23.03.10	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2303.20-2308.00	CTH
23.09	CTH, sofern – alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.01 bis 10.08, des Kapitels 11 sowie der Positionen 23.02 und 23.03 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; Erzeugnisse, auch nikotinhaltig, die zur Inhalation ohne Verbrennung bestimmt sind; andere nikotinhaltige Erzeugnisse, die zur Nikotinaufnahme in den menschlichen Körper bestimmt sind
24.01	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2402.10–2402.20	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Rauchtabak der Unterposition 2403.19, und bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2402.90	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
24.03	CTH, bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2404.11	CTH, bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2404.12-2404.99	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT V	MINERALISCHE STOFFE Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen zu den in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) Bemerkung 5 (Definition der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitte V bis VII, XIV und XV genannten Verfahren).
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
25.01-25.14	CC; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).
25.15	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
25.16-25.18	CC; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).
25.19	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
25.20-25.22	CC; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
25.23	CTH
25.24-25.30	CC; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen
26.01-26.21	CTH
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse Bemerkung zu diesem Kapitel: Die Definitionen zu den in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) Bemerkung 5 (Definition der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitte V bis VII, XIV und XV genannten Verfahren).
2701-03	CC
2704-2706	CTH
2707	CTH; oder Chemische Reaktion.
2708-09	CTH
2710.12	CTH; Destillieren; oder Chemische Reaktion.
2710.19	

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen solche, die Biodiesel enthalten, und ausgenommen Ölabfälle: mittelschwere und Schweröle, ausgenommen Schmieröle und andere Öle.	CTH

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen solche, die Biodiesel enthalten, und ausgenommen Ölabfälle: Schmieröle und andere Öle, ausgenommen mittelschwere Öle, Gasöle und Heizöle.	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
2710.20	CTH, ausgenommen aus Biodiesel ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 3824.99 und 3826.00.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2710.91-2710.99	CTH; Chemische Reaktion; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
2711	CTSH; oder Chemische Reaktion.
2712-16	CTH; Chemische Reaktion; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
ABSCHNITT VI	ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen zu den in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) Bemerkung 5.
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
28.01-28.14	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2815.11-2815.12	Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
2815.20-2835.39	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
2836.20-2836.30	Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
2836.40-2853.90	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse
2901.10-2905.42	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
2905.43-2905.44	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 11.08, 17.02 und der Unterposition 3824.60.
2905.45	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 2905.45 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
2905.49-2942.00	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
30.01-30.06	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
Kapitel 31	Düngemittel
31.01	CC, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
31.02-31.04	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
31.05	
– Natriumnitrat (Natronsalpeter) – Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) – Kaliumsulfat – Magnesiumkaliumsulfat	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	CTH und MaxNOM 60 % (EXW), jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; CTH und Min QVC 45 % (FOB), jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten
32.01-32.15	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
33.01	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; Mischen; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
3302.10	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 3302.10 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
3302.90-33.07	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; Mischen; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
34.01-34.07	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme
35.01-35.02	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4.
35.03-35.04	CTH
35.05	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 11.08.
35.06-35.07	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe
36.01-36.05	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
36.06	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); CTH und Min QVC 45 % (FOB); oder Chemische Reaktion.
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken
37.01-37.05	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
37.06	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); CTH und Min QVC 45 % (FOB); oder Chemische Reaktion.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
37.07	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
38.01-38.07	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
38.08	Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
3809.10	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.08 und 35.05.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3809.91-3822.90	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
38.23	CTSH
3824.10-3824.50	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
3824.60	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 17.02 und der Unterpositionen 2905.43 und 2905.44.
3824.81-3827.90	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT VII	KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen zu den in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) Bemerkung 5 (Definition der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitte V bis VII, XIV und XV genannten Verfahren).
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus
39.01-39.14	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
39.15	WO; oder CTH
39.16-39.26	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus
40.01	WO
40.02-40.17	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT VIII	HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN
Kapitel 41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
41.01-41.03	CC
4104.11-4104.19	CTH
4104.41-4104.49	CTSH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41 bis 4104.49.
4105.10	CTH
4105.30	CTSH
4106.21	CTH
4106.22	CTSH
4106.31	CTH
4106.32-4106.40	CTSH
4106.91	CTH
4106.92	CTSH
41.07-41.13	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 und 4106.92. Jedoch können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 oder 4106.92 verwendet werden, sofern sie einer Nachgerbung unterzogen werden.
4114.10	CTH

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
4114.20	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32, 4106.92 und 4107. Jedoch können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 und 4106.92 sowie der Position 41.07 verwendet werden, sofern sie einer Nachgerbung unterzogen werden.
41.15	CTH
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
42.01-42.06	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
4301.10-4302.20	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
4302.30	CTSH
43.03-43.04	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT IX	HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN
Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
44.01-44.06	CTH
44.07	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
44.08-44.21	CTH
Kapitel 45	Kork und Korkwaren
45.01-45.04	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren
46.01-46.02	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT X	HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
47.01	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
47.02	CTH
47.03-47.07	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
48.01	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
4802.10	CC
4802.20-48.07	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
48.08	CC; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
48.09	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
48.10	CC; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
48.11-48.23	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
49.01	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
49.02	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
49.03	CC; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
49.04-49.06	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
49.07	CC
49.08-49.11	CTH
ABSCHNITT XI	SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen zu den in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren und den Begriffen, die für Toleranzen und Geringfügigkeitsgrenzen bei bestimmten Erzeugnissen aus Spinnstoffen verwendet werden, finden sich in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) Bemerkung 6 (Definition von in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitt XI verwendeten Begriffen), Bemerkung 7 (Toleranzgrenzen für Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind) und Bemerkung 8 (Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse).
Kapitel 50	Seide
50.01-50.03	WO
50.04-50.05	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Spinnen; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Zwirnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
50.06	
– Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne:	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Spinnen; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Zwirnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– Messinahaar:	CTH
50.07	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Färben; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
51.01-51.05	CTH
51.06-51.10	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
51.11-51.13	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Weben mit Färben; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 52	Baumwolle
52.01	WO
52.02	CTH
52.03	WO
52.04-52.07	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen.
52.08-52.12	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
53.01-53.02	CTH
53.03	WO
53.04-54.05	CTH
53.06-53.08	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
53.09-53.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
54.01-54.06	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
54.07-54.08	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
55.01-55.07	Extrudieren von Chemiefasern.
55.08-55.11	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
55.12-55.16	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren
56.01	Bildung von Watte; oder Binden, Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
56.02	
– Nadelfilz:	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung; jedoch dürfen – Monofile ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 54.02, – Fasern ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 55.03 oder 55.06, oder – Kabel ohne Ursprungseigenschaft aus Filamenten aus Polypropylen der Position 55.01, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder bei Filzen aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe.
– andere:	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung; oder bei anderen Filzen aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe.
5603.11-5603.14	Herstellen aus – gerichteten oder zufällig angeordneten Filamenten; oder – Substanzen oder Polymeren natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs; in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen.
5603.91-5603.94	Herstellen aus – gerichteten oder zufällig angeordneten Spinnfasern; oder – Schnittfasern natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs; in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
5604.10	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, ohne Überzug aus Spinnstoffen.
5604.90	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
56.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
56.06	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; Zwirnen mit Gimpen; Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern; oder Beflocken mit Färben.
56.07-56.09	Spinnen natürlicher Fasern; oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen.
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen Bemerkung zu diesem Kapitel: Für Erzeugnisse dieses Kapitels darf Jutegewebe ohne Ursprungseigenschaft als Unterlage verwendet werden.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
57.01-57.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Knüpfen oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Knüpfen oder Tuften; Herstellen aus Kokos-, Sisal- oder Jutegarn oder klassischem Ringgarn aus Viskose; Tuften mit Färben oder mit Bedrucken; Tuften oder Weben oder Knüpfen synthetischer oder künstlicher Filamente mit Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; oder Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln.
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien
58.01-58.04	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften; Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen; Tuften mit Färben oder mit Bedrucken; Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
58.05	CTH
58.06-58.09	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften; Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen; Tuften mit Färben oder mit Bedrucken; Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
58.10	Besticken, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen des Werts derselben Position wie das Erzeugnis, 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
58.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften; Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen; Tuften mit Färben oder mit Bedrucken; Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder laminierte Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
59.01	Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen; oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken.
59.02	
– mit einem Anteil an Spinnstoffen von 90 GHT oder weniger:	Weben.
– andere:	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben.
59.03	Weben, Wirken oder Stricken mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen; Weben, Wirken oder Stricken mit Drucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
59.04	Kalandrieren mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen; oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen.
59.05	
– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen:	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere:	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
59.06	
– Gewirke und Gestricke:	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken; Wirken oder Stricken mit Kautschutieren; oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 90 GHT:	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere:	Weben, Stricken oder Vliesbilden mit Färben oder Bestreichen oder Kautschutieren; Färben von Garnen mit Weben, Stricken oder Vliesbilden; oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
59.07	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen oder Tränken oder Überziehen; Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
59.08	
– Glühstrümpfe, getränkt:	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken oder Gestricken für Glühstrümpfe.
– andere:	CTH
59.09-59.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren von Chemiefasern mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke
60.01-60.06	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken; Wirken oder Stricken mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bedrucken; Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; Färben von Garnen mit Wirken oder Stricken; oder Zwirnen oder Texturieren mit Wirken oder Stricken, sofern der Wert der verwendeten nicht gezwirnten oder nicht texturierten Garne ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
61.01-61.17	
– hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen:	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere:	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken; oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang.
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken
62.01	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.02	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.03	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.04	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.05	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.06	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.07-62.08	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.09	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.10	
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.11	
– Kleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.12	
– Gewirke oder Gestricke, hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen:	Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.13-62.14	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.15	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.16	
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.17	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten:	CTH, sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen
63.01–63.04	
– aus Filz, aus Vliesstoffen:	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
– – andere: – – bestickt:	Weben oder Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe (ausgenommen Gewirke oder Gestricke) ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben, Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
63.05	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
63.06	
– aus Vliesstoffen:	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
63.07	MaxNOM 40 % (EXW); oder Min QVC 65 % (FOB).
63.08	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die erzeugnisspezifische Ursprungsregel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre.
63.09-63.10	CTH

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XII	SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
64.01-64.05	CTH, ausgenommen aus Zusammensetzungen ohne Ursprungseigenschaft aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 64.06.
64.06	CTH
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
65.01-65.07	CTH
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
66.01-66.02	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
66.03	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 66.01 und 66.02; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
67.01-67.03	CTH
67.04	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 67.04.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
68.01-68.02	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
68.03	CTH; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).
68.04-68.06	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
68.07	CC
68.08-68.12	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
6813.20	CC; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
6813.81-6813.89	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
68.14	CTH; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
68.15	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
Kapitel 69	Keramische Waren
69.01-69.14	CTH
Kapitel 70	Glas und Glaswaren
70.01	CC
70.02-70.09	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
70.10	CTH
70.11	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
7013.10-7013.22	CC
7013.28-7013.99	CC; oder CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.10.
70.14-70.20	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XIV	ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen Bemerkung zu diesem Kapitel: Die Definitionen zu den in diesem Kapitel verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) Bemerkung 5 (Definition der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitte V bis VII, XIV und XV genannten Verfahren).
7101.10	CTH
7101.21	CTH
7101.22	CTSH
7102.10	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
7102.21	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
7102.29	CTSH und MaxNOM 94 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 6 % (FOB).
7102.31	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
7102.39	CTSH und MaxNOM 94 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 6 % (FOB).
7103.10	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
7103.91-7103.99	CTH; CTSH und MaxNOM 94 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 6 % (FOB).
7104.10-7104.29	CTH; Hochdruck-Hochtemperatur (HPHT); oder Beschichten durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Beschichten).
7104.91-7104.99	CTH; CTSH und MaxNOM 94 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 6 % (FOB).
71.05	CTH
71.06	
– Doré	CC
– andere	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; CTSH und MaxNOM 97 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 3 % (FOB).
71.07	CTH
71.08	
– Doré	CC

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10.
71.09	CTH
71.10	
– Doré	CC
– andere	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10.
71.11-71.12	CTH
71.13	CTH
71.14	CTH; CTSH und MaxNOM 96,5 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 3,5 % (FOB).
71.15	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
71.16	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
71.17	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
71.18	CTH
ABSCHNITT XV	UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS
Kapitel 72	Eisen und Stahl
72.01-72.05	CTH
72.06-72.29	Schmelzen und Gießen
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl
7301.10	Schmelzen und Gießen
7301.20	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); CTH und Min QVC 45 % (FOB); oder Schmelzen und Gießen[1].
7302.10	Schmelzen und Gießen
7302.30	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); CTH und Min QVC 45 % (FOB); oder Schmelzen und Gießen[1].
7302.40	Schmelzen und Gießen
7302.90-7303.00	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); CTH und Min QVC 45 % (FOB); oder Schmelzen und Gießen[1].

[1] Die Vertragsparteien überprüfen die erzeugnisspezifischen Regeln für Erzeugnisse der Positionen 7301.20, 7302.30, 7302.90 und 7303 bis 7306 zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
73.04-73.06	Schmelzen und Gießen[1]
73.07	
– Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl:	CTH, ausgenommen aus Schmiederohlingen ohne Ursprungseigenschaft; jedoch dürfen Schmiederohlinge ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	CTH
73.08	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 7301.20.
7309.00-7315.19	CTH
7315.20	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
7315.81-7326.90	CTH
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus
74.01-74.03	CTH
74.04	WO
74.05-74.07	CTH
74.08	CC; CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB).
74.09-74.19	CTH
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus
75.01-75.08	CTH

[1] Die Vertragsparteien überprüfen die erzeugnisspezifischen Regeln für Erzeugnisse der Positionen 7301.20, 7302.30, 7302.90 und 7303 bis 7306 zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus
76.01	CTH und MaxNOM 50 % (EXW); CTH und Min QVC 55 % (FOB); oder thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.
76.02	CTH
76.03-09	CTH und MaxNOM 50 % (EXW); oder CTH und Min QVC 55 % (FOB).
76.10-76.15	CTH und MaxNOM 50 % (EXW); oder CTH und Min QVC 55 % (FOB)[1].
76.16	CTH, jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden, und MaxNOM 50 % (EXW)[1].
Kapitel 78	Blei und Waren daraus
78.01	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 78.02.
78.02-78.06	CTH

[1] Für die in den Positionen 76.10 bis 76.16 eingereihten Waren aus Aluminium gilt im Rahmen des jährlichen Kontingents unter den in Anlage 3-B-4 (Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B) genannten Bedingungen die alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregel „CTH“.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 79	Zink und Waren daraus
79.01-79.07	CTH
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus
80.01-80.07	CTH
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
81.01-81.13	CTSH; Schmelzen; oder Raffinieren.
Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
8201.10-8205.70	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
8205.90	CTH, jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 10 % des EXW oder des FOB der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
82.06	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 10 % des EXW oder des FOB der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
82.07-82.15	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
83.01-83.03	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
83.04-83.06	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
83.07-83.11	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
ABSCHNITT XVI	MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN; TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
84.01-84.04	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1] [2].

[1] Für die in HS 84.01, 84.02 und 84.04 eingereihten Erzeugnisse gelten für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für die in HS 84.03 eingereihten Erzeugnisse gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.05	MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.06	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.07-84.08	MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.09	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.10	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.11	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
84.12	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.13	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
8414.10-8414.80	CTSH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
8414.90	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
8415.10-8415.83	CTSH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8415.90	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
84.16-84.17	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.18	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.19	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.20	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
8421.11-8421.39	CTSH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
8421.91-8421.99	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
84.22-84.23	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.24	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.25-84.26	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB)[2].
84.27	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB)[3].

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[3] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.28-84.29	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB)[1].
84.30	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.31	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].
84.32	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.33	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB)[1].
84.34	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.35	MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.36-84.41	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].
84.42	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.43	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 80 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 25 % (FOB).
84.44	MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.45-84.47	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.48; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.48	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.49	MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.50	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.51-84.55	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1] [2].

[1] Für die in HS 84.51 und 84.54 eingereihten Erzeugnisse gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für die in HS 84.52, 84.53 und 84.55 eingereihten Erzeugnisse gelten für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.56-84.61	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.62	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.63-84.65	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB)[2].

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.66-84.68	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1] [2].
84.70-84.71	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.72	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB)[3].

[1] Für die in HS 84.66 eingereihten Erzeugnisse gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für die in HS 84.67 und 84.68 eingereihten Erzeugnisse gelten für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[3] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.73	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.74	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.75	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.76	MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.77	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.78	MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.79	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
84.80	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.81	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
84.82	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.83	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.84	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.85	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.86	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.87	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
8501.10	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.03; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 80 % (EXW); oder CTH und Min QVC 25 % (FOB).
8501.20-8501.80	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.03; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.02	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.03; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
85.03	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
85.04	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 80 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 25 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.05-85.06	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.07	
Batteriemodule von der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 87.01, 87.02, 87.03 und 87.04 verwendeten Art und Akkumulatoren, die eine oder mehrere Batteriezellen oder Batteriemodule enthalten, und die Schaltkreise, die sie untereinander verbinden, (häufig als „Batteriesätze“ bezeichnet) von der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 87.01, 87.02, 87.03 und 87.04 verwendeten Art	CTH; MaxNOM 40 % (EXW); oder Min QVC 65 % (FOB)[1].

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– Batteriezellen und Teile davon, die dazu bestimmt sind, in einen elektrischen Akkumulator von der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 87.01, 87.02, 87.03 und 87.04 verwendeten Art eingebaut zu werden	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB)[1].
– andere	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
85.08-85.10	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].
85.11	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.12	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.13-85.15	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
8516.10-8516.40	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
8516.50	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 80 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 25 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8516.60-8516.90	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.17	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
85.18	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
85.19-85.21	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.22; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 80 % (EXW); oder CTH und Min QVC 25 % (FOB).
85.22	CTH; CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.23	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.24	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
85.25	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
85.26	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
85.27-85.28	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 80 % (EXW); oder CTH und Min QVC 25 % (FOB).
85.29	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.30	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
85.31-85.34	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
85.35	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
85.36-85.37	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB);
85.38	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8539.10-8539.52	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB)[1].
8539.90	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB)[2].
85.40	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 80 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 25 % (FOB).
85.41	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.42	CTSH; Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft werden diffundiert; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
85.43	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
85.44	MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.45	MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
85.46-85.47	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.48	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
85.49	WO

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XVII	BEFÖRDERUNGSMITTEL
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
86.01-86.06	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 86.07; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
86.07	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
86.08-86.09	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 86.07; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
87.01-87.05	MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB)[1].

[1] Für Hybridfahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor und Elektromotor als Antriebsmotoren, die durch Anschluss an externe Stromquellen aufgeladen werden können („aufladbare Hybridfahrzeuge“), und für ausschließlich mit Elektromotor angetriebene Fahrzeuge gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
87.06-87.07	MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
87.08-87.11	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
87.12	MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
87.13-87.16	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
88.01-88.04	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
88.05	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB)[1].

[1] Für einen Zeitraum von 12 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-3 (Für einen Übergangszeitraum von 12 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
88.06	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
88.07	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB)[1].
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
89.01-89.08	CC; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
ABSCHNITT XVIII	OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE
Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
9001.10-9001.40	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 12 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-3 (Für einen Übergangszeitraum von 12 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
9001.50	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
9001.90-90.17	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
90.18-90.22	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
90.23-90.33	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 91	Uhrmacherwaren
91.01-91.14	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
92.01-92.09	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XIX	WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör
93.01-93.04	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 9305; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
93.05	MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
93.06-93.07	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 9305; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
ABSCHNITT XX	VERSCHIEDENE WAREN
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Leuchten und Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude
94.01-94.03	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
94.04	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
94.05	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
94.06	CTH
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
95.03-95.04	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
95.05	CTH
95.06	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
95.07-95.08	CTH
Kapitel 96	Verschiedene Waren
96.01-96.02	CTH
96.03	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
96.04	CTH
96.05	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung erfüllt die Regel, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre; Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 10 % des EXW oder des FOB der Zusammenstellung nicht überschreitet.
96.06-9608.40	CTH
9608.50	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung erfüllt die Regel, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre; Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 10 % des EXW oder des FOB der Zusammenstellung nicht überschreitet.
9608.60-96.20	CTH
ABSCHNITT XXI	KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
97.01-97.06	CTH

www.parlament.gv.at

FÜR EINEN ÜBERGANGSZEITRAUM
VON 7,5 JAHREN
AB DEM INKRAFTTRETEN
DIESES ABKOMMENS GELTENDE ERZEUGNISSPEZIFISCHE REGELN

Für die in Spalte 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens die in Spalte 2 aufgeführte erzeugnisspezifische Regel.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.01-84.02	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.04	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.06	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.10	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.16-84.17	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.20	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.22-84.23	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.24	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
84.25-84.26	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
84.27	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
84.28-84.29	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.31	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.33	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
84.36-84.41	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.45-84.47	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.48; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
84.52-84.53	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.55	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.67-84.68	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.72	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
84.75	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
85.08-85.10	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.13-85.15	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.30	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

FÜR EINEN ÜBERGANGSZEITRAUM
VON 10 JAHREN
AB DEM INKRAFTTRETEN
DIESES ABKOMMENS GELTENDE ERZEUGNISSPEZIFISCHE REGELN

Für die in Spalte 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens die in Spalte 2 aufgeführte erzeugnisspezifische Regel.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
85.07	
Batteriemodule von der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 87.01, 87.02, 87.03 und 87.04 verwendeten Art und Akkumulatoren, die eine oder mehrere Batteriezellen oder Batteriemodule enthalten, und die Schaltkreise, die sie untereinander verbinden, (häufig als „Batteriesätze“ bezeichnet) von der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 87.01, 87.02, 87.03 und 87.04 verwendeten Art	CTSH; Montage von Batteriesätzen aus Batteriezellen oder Batteriemodulen ohne Ursprungseigenschaft; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
– Batteriezellen und Teile davon, die dazu bestimmt sind, in einen elektrischen Akkumulator von der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 87.01, 87.02, 87.03 und 87.04 verwendeten Art eingebaut zu werden	CTH; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).
87.01-87.05	
– Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anschluss an externe Stromquellen aufgeladen werden („aufladbare Hybridfahrzeuge“); – Fahrzeuge, ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.03	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.12	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.48	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.51	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.54	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.56-84.61	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB).
84.63-84.65	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
84.66	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.77	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.80	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.82	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.85	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.87	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.03	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.05-85.06	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
8539.10-8539.52	CTSH; oder MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB).
8539.90	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

FÜR EINEN ÜBERGANGSZEITRAUM
VON 12 JAHREN
AB DEM INKRAFTTRETEN
DIESES ABKOMMENS GELTENDE ERZEUGNISSPEZIFISCHE REGELN

Für die in Spalte 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt für einen Zeitraum von 12 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens die in Spalte 2 aufgeführte erzeugnisspezifische Regel.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 12 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
88.05	CTH; MaxNOM 65 % (EXW); oder Min QVC 40 % (FOB).
88.07	CTH; MaxNOM 65 % (EXW); oder Min QVC 40 % (FOB).

Anlage 3-B-4

URSPRUNGSKONTINGENTE UND ALTERNATIVEN
FÜR DIE ERZEUGNISSPEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN
DES ANHANGS 3-B

1. Für die in den Tabellen dieser Anlage aufgeführten Erzeugnisse sind die entsprechenden Ursprungsregeln im Rahmen des anwendbaren Jahreskontingents Alternativen zu den in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) aufgeführten Ursprungsregeln.

2. Wird der Ursprung eines Erzeugnisses gemäß den Tabellen dieser Anlage bestimmt, so ist in Feld 7 (Code für die Ursprungskriterien) der Erklärung zum Ursprung in Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung) oder in Feld 5 (Ursprungskriterium) des Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-2 (Von zugelassenen Stellen ausgestelltes Ursprungszeugnis) bzw. in Feld 7 (Bemerkungen) der Anlage 3-E-1 (Muster eines Ursprungszeugnisses und eines Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) auch der folgende Vermerk einzutragen:

„Erzeugnis mit Ursprung entsprechend den erzeugnisspezifischen Regeln in Anlage 3-B-4 (Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B)“.

3. Die Einfuhrvertragspartei verwaltet die Ursprungskontingente nach dem Windhundverfahren und berechnet die Menge der im Rahmen dieser Ursprungskontingente eingeführten Erzeugnisse auf der Grundlage der Einfuhren dieser Vertragspartei. Das Ursprungskontingent wird von der Einfuhrvertragspartei auf Kalenderjahrbasis verwaltet, wobei die gesamte Kontingentsmenge am 1. Januar jedes Jahres zur Verfügung zu stellen ist. Tritt das Abkommen zu einem anderen Zeitpunkt als dem 1. Januar in Kraft, so wird die Kontingentsmenge für den verbleibenden Teil des Jahres anteilig ermittelt und als Anteil des Jahreskontingents berechnet.

4. In der Europäischen Union werden die in dieser Anlage genannten Mengen von der Europäischen Kommission verwaltet, die hinsichtlich des geltenden Rechts in der Europäischen Union alle administrativen Maßnahmen ergreift, die ihr für deren effiziente Verwaltung ratsam erscheinen.

5. In Indien werden die in dieser Anlage genannten Mengen von der zuständigen Behörde verwaltet, die hinsichtlich des geltenden Rechts in Indien alle administrativen Maßnahmen ergreift, die ihr für deren effiziente Verwaltung ratsam erscheinen.

Tabelle 1 – Jährliche Kontingentszuteilung für gefrorene Garnelen, die aus Indien in die Europäische Union ausgeführt werden

Kombinierte Nomenklatur (HS 2022)	Erzeugnisbezeichnung	Alternative erzeugnisspezifische Regel	Jahreskontingent (Nettogewicht)
0306 17	Garnelen, gefroren, auch geräuchert, auch ohne Panzer, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht (ausg. Kaltwassergarnelen)	Vorbereitende Arbeiten, einschließlich Schälen und Entdarmen	6 300 Tonnen

Tabelle 2 – Jährliche Kontingentszuteilung für zubereitete oder haltbar gemachte Garnelen, die aus Indien in die Europäische Union ausgeführt werden

Kombinierte Nomenklatur (HS 2022)	Erzeugnisbezeichnung	Alternative erzeugnisspezifische Regel	Jahreskontingent (Nettogewicht)
1605.21-1605.29	Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräuchert)	CTH	660 Tonnen

Tabelle 3 – Jährliche Kontingentszuteilung für Waren aus Aluminium

Kombinierte Nomenklatur (HS 2022)	Erzeugnisbezeichnung	Alternative erzeugnisspezifische Regel	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Indien (Nettogewicht)	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Indien in die Europäische Union (Nettogewicht)
76.10-76.16	Waren aus Aluminium	CTH	5 000 Tonnen	17 000 Tonnen

ANHANG 3-C

MUSTER FÜR DIE ERKLÄRUNG ZUM URSPRUNG

<table>
<tr><td colspan="5">Erklärung zum Ursprung

Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien</td></tr>
<tr><td colspan="5">1. Eindeutige Kennnummer der Erklärung zum Ursprung(1):_____</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Angaben zum Ausführer
Name:
Referenznummer(2):
Anschrift:
Telefonnummer (fakultativ):
E-Mail-Adresse (fakultativ):</td><td colspan="3">3. Angaben zum Einführer (fakultativ)
Name:
Anschrift:
Telefonnummer (fakultativ):
E-Mail-Adresse (fakultativ):</td></tr>
<tr><td>4. Nummer und Datum der Rechnung oder eines anderen Handelsdokuments(3):</td><td>5. Bezeichnung der Ware(n) oder laufende Nummer in der Rechnung oder einem anderen Handelsdokument(4):</td><td>6. Zolltarifliche Einreihung(5):</td><td>7. Ursprungskriterium(6):</td><td>8. Anwendung von Artikel 3.2(3) (7):</td></tr>
<tr><td colspan="5">9. Erklärung des Ausführers(8):
Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Dokument bezieht, erklärt, dass diese Waren ihren Ursprung in ...……(9) haben.</td></tr>
<tr><td colspan="5">10. Ort und Datum:</td></tr>
</table>

www.parlament.gv.at

(1) Anzugeben ist eine vom Ausführer generierte Nummer, die der Erklärung zum Ursprung zugewiesen wurde. Diese Nummer ist nur für diese Erklärung zum Ursprung bestimmt und wird zu keinem Zeitpunkt vom gleichen Ausführer doppelt verwendet, wiederverwendet oder einer anderen Erklärung zum Ursprung zugewiesen.

(2) Anzugeben ist die von der Ausfuhrvertragspartei im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften zugeteilte Referenznummer des Ausführers. In der EU ist dies die REX-Nummer. In Indien ist dies die IEC-Nummer.

(3) Ein anderes Handelsdokument ist eine Packliste oder ein Lieferschein.

(4) Anzugeben sind ausreichende Einzelheiten zur Identifizierung des Ursprungserzeugnisses oder die in der Rechnung oder einem anderen in Feld 4 genannten Handelsdokument angegebene laufende Nummer.

(5) Der HS-Code ist auf derselben Ebene anzugeben wie die entsprechende erzeugnisspezifische Regel:

a) Ist die erzeugnisspezifische Regel auf Ebene des HS-Kapitels festgelegt, so ist der HS-Code auf zweistelliger Ebene anzugeben,

b) ist die erzeugnisspezifische Regel auf Ebene der HS-Position festgelegt, so ist der HS-Code auf vierstelliger Ebene anzugeben, und

c) ist die erzeugnisspezifische Regel auf Ebene der HS-Unterposition festgelegt, so ist der HS-Code auf sechsstelliger Ebene anzugeben.

(6) Der folgende Code für die Ursprungskriterien sollte eingefügt werden:

„WO“: vollständig gewonnen oder hergestellt

„PSR“: Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurden, sofern sie die Voraussetzungen nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien erfüllen.

(7) „Y“ ist anzugeben, wenn Artikel 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 3 des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Indien angewandt wird, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen; andernfalls ist „N“ anzugeben.

(8) Die Erklärung des Ausführers ist in einer oder mehreren der Sprachfassungen in Anlage 3-C-1 (Sprachfassungen der Erklärung des Ausführers) auszufertigen, wobei mindestens eine Ausfertigung in englischer Sprache abgefasst sein muss.

(9) „EU“ oder „Indien“ ist anzugeben.

www.parlament.gv.at

Anlage 3-C-1

SPRACHFASSUNGEN DER ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Bulgarische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Kroatische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Tschechische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Dänische Fassung

[Übersetzung einfügen]

www.parlament.gv.at

Niederländische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document declares that these products are of ...…… origin.

Estnische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Finnische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Französische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Deutsche Fassung

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Dokument bezieht, erklärt, dass diese Waren ihren Ursprung in ...…… haben.

Griechische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Ungarische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Irische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Italienische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Lettische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Litauische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Maltesische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Polnische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Portugiesische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Rumänische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Slowakische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Slowenische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Spanische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Schwedische Fassung

[Übersetzung einfügen]

ANHANG 3-D

AUTHENTIFIZIERUNGSVERFAHREN FÜR DIE ERKLÄRUNG ZUM URSPRUNG

Um der Einfuhrvertragspartei die Feststellung der Echtheit einer Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) zu ermöglichen, gilt Folgendes:

a) Die Ausfuhrvertragspartei stellt sicher, dass die von ihren Ausführern ausgefertigten Erklärungen zum Ursprung in ein von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei verwaltetes elektronisches System hochgeladen oder über dieses System generiert werden. Für die Zwecke dieses Hochladens oder Generierens stellt die Ausfuhrvertragspartei sicher, dass die Identität der Ausführer authentifiziert wird. In der Europäischen Union erfolgt die Authentifizierung eines Ausführers über das System „Uniform User Management & Digital Signatures“ (im Folgenden „UUM&DS“[1]), ein Identitäts- und Zugriffsmanagementsystem eines Mitgliedstaats oder ein gleichwertiges Authentifizierungssystem. In Indien wird ein Ausführer nach Überprüfung seiner Identitätsnachweise mit einem Login und Passwort authentifiziert. Diese Authentifizierung des Ausführers soll es ermöglichen, die Identität des Ausführers festzustellen, sodass ihm eine mit einer eindeutigen Kennnummer versehene Erklärung zum Ursprung erteilt werden kann. Eine Erklärung zum Ursprung, die nach solchen Authentifizierungsverfahren über das elektronische System hochgeladen oder generiert wird, erfordert keine Unterschrift.

b) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei erhält Zugang zu dem unter Buchstabe a genannten System, um eine Erklärung zum Ursprung einzusehen und die Echtheit dieser Erklärung zum Ursprung anhand der eindeutigen Kennnummer der Erklärung zum Ursprung in Verbindung mit der Referenznummer des Ausführers in Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung) zu überprüfen.

1 Das UUM&DS-System ist ein Zugangsmanagementsystem in der Europäischen Union, das Wirtschaftsbeteiligten in der EU einen sicheren, autorisierten Zugang zu den elektronischen Systemen der EU im Zollbereich bietet.

www.parlament.gv.at

c) Ist die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nicht in der Lage, die Echtheit einer Erklärung zum Ursprung über das elektronische System zu bestätigen, so teilt sie dies dem Einführer mit und räumt ihm eine Frist von 20 Arbeitstagen ein, um den Sachverhalt zu klären, bevor sie die Zollpräferenzbehandlung verweigert.

d) Ist die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei aufgrund eines vorübergehenden technischen Problems in dem unter Buchstabe a genannten elektronischen System der Ausfuhrvertragspartei, das von der Ausfuhrvertragspartei über ihre benannte zentrale Kontaktstelle notifiziert wurde, nicht in der Lage, die Echtheit einer Erklärung zum Ursprung gemäß Buchstabe b zu bestätigen, so kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei beschließen, die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung für das betreffende Erzeugnis auszusetzen, bis die Echtheit der Erklärung zum Ursprung im elektronischen System bestätigt wurde. In diesen Fällen wird dem Einführer vorbehaltlich geeigneter Sicherungsmaßnahmen, einschließlich der in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei vorgesehenen Garantien, die Überlassung der Waren angeboten. Sobald die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Echtheit der Erklärung zum Ursprung bestätigt hat, beendet sie die Aussetzung und gewährt die Zollpräferenzbehandlung nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei.

e) Treten die unter Buchstabe d genannten technischen Probleme wiederholt auf und behindern dadurch das Authentifizierungsverfahren, oder tritt in der Ausfuhrvertragspartei ein schwerwiegender technischer Ausfall des unter Buchstabe a genannten elektronischen Systems auf, so wird die andere Vertragspartei unverzüglich über den Sachverhalt unterrichtet. Unter solchen Umständen können die Vertragsparteien beschließen, dass die Ausfuhrvertragspartei das Verfahren nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 6 anwendet, bis das elektronische System wiederhergestellt ist, und unterrichten ihre Ein- und Ausführer entsprechend.

ANHANG 3-E

URSPRUNGSZEUGNISSE

ARTIKEL 3-E.1

Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses

(1) Ein Ursprungszeugnis[1] wird von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei elektronisch oder auf andere Weise gestellt worden ist. Zu diesem Zweck gilt Folgendes:

a) für die Europäische Union: Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt die Formblätter für das Ursprungszeugnis und den Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses nach den Mustern in Anlage 3-E-1 (Muster eines Ursprungszeugnisses und eines Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) aus. Die Formblätter sind nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei und in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefasst ist. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Wird das Ursprungszeugnis nicht in englischer Sprache ausgestellt, so legt der Ausführer zusätzlich eine Übersetzung des Ursprungszeugnisses oder eine Erklärung zum Ursprung gemäß Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung) für die im Ursprungszeugnis angegebenen Ursprungserzeugnisse vor. In letzterem Fall findet Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 5 keine Anwendung; und

[1] In der Europäischen Union ist das Ursprungszeugnis eine „WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG“.

www.parlament.gv.at

b) für Indien: Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter reicht einen schriftlichen oder elektronischen Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses zusammen mit den entsprechenden Belegen ein, um nachzuweisen, dass die auszuführenden Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses erfüllen. Das Ursprungszeugnis muss den Vorgaben in Anlage 3-E-2 (Von zugelassenen Stellen ausgestelltes Ursprungszeugnis) entsprechen und in englischer Sprache ausgefüllt sein.

(2) Der Ausführer oder Hersteller eines Erzeugnisses, für das ein Ursprungszeugnis beantragt wurde, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Kapitels 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) vorzulegen.

(3) Ein Ursprungszeugnis wird von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Ausfuhrvertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen des Kapitels 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) erfüllen.

(4) Die für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen zuständige Behörde, trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Kapitels 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) zu überprüfen. Zu diesem Zweck nutzt sie ein Risikomanagementsystem, um selektiv Überprüfungen vor der Ausfuhr durchzuführen, und ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige Kontrollen durchzuführen, die ihr zweckdienlich erscheinen. Sie achtet auch darauf, dass die in Absatz 1 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüft insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(5) Das Datum der Ausstellung des Ursprungszeugnisses ist in Feld 11 des von der Europäischen Union ausgestellten Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-1 (Muster eines Ursprungszeugnisses und eines Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) und in Feld 10 des von Indien ausgestellten Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-2 (Von zugelassenen Stellen ausgestelltes Ursprungszeugnis) anzugeben.

(6) Das Ursprungszeugnis wird von der Zollbehörde ausgestellt und zur Verfügung der Ausführer gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

ARTIKEL 3-E.2

Nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnisse

(1) Ungeachtet des Artikels 1 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 6 darf ein Ursprungszeugnis in den folgenden Sonderfällen auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die es sich bezieht, ausgestellt werden:

a) wenn es infolge eines unverschuldeten Irrtums, eines Versehens oder anderer triftiger Gründe bei der Ausfuhr nicht ausgestellt wurde,

b) wenn den zuständigen Behörden glaubhaft dargelegt wird, dass ein Ursprungszeugnis ausgestellt, aber bei der Einfuhr nicht in der vorgeschriebenen Weise angenommen wurde[1], oder

[1] Zur Klarstellung: Zu den Gründen hierfür kann gehören, dass das Ursprungszeugnis nicht abgestempelt und unterzeichnet wurde, dass nicht alle Pflichtfelder ausgefüllt wurden oder dass der verwendete Stempel nicht rechtzeitig notifiziert wurde.

c) wenn der endgültige Bestimmungsort der betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr unbekannt war und erst während ihrer Beförderung oder Lagerung oder nach der Aufteilung einer Sendung nach Artikel 3.15 (Beförderung) festgelegt wurde.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich das Ursprungszeugnis bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Die zuständige Behörde darf ein Ursprungszeugnis nachträglich erst ausstellen, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Aufzeichnungen der ausstellenden Behörde und der Ursprungseigenschaft des ausgeführten Erzeugnisses übereinstimmen.

(4) Das nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnis ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „ISSUED RETROSPECTIVELY“.

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in Feld 7 des von der Europäischen Union ausgestellten Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-1 (Muster eines Ursprungszeugnisses und eines Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) und in Feld 8 des von Indien ausgestellten Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-2 (Von zugelassenen Stellen ausgestelltes Ursprungszeugnis) anzugeben.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 3-E.3

Ausstellung eines Duplikats des Ursprungszeugnisses

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Originals eines Ursprungszeugnisses kann der Ausführer bei der zuständigen Behörde, die es ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „DUPLICATE“.

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in Feld 7 des von der Europäischen Union ausgestellten Duplikats des Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-1 (Muster eines Ursprungszeugnisses und eines Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) und in Feld 8 des von Indien ausgestellten Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-2 (Von zugelassenen Stellen ausgestelltes Ursprungszeugnis) anzugeben.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals des Ursprungszeugnisses und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 3-E.4

Berichtigungen des Ursprungszeugnisses in Indien

(1) Das Ursprungszeugnis darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass der fehlerhafte Text durchgestrichen und erforderliche Ergänzungen hinzugefügt werden. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.

(2) Im Falle eines von zugelassenen Stellen ausgestellten Ursprungszeugnisses müssen die in Absatz 1 genannten Änderungen von der zuständigen ausstellenden Behörde genehmigt und bescheinigt werden.

ARTIKEL 3-E.5

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien übermitteln einander über die Europäische Kommission Musterabdrücke der Stempel, die ihre zuständigen Behörden bei der Ausstellung der Ursprungszeugnisse verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen zuständig sind.

(2) Nach Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) Abschnitt B (Ursprungsverfahren) gelten die Felder 13 und 14 des Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-1 (Muster eines Ursprungszeugnisses und eines Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) nicht für dieses Abkommen.

www.parlament.gv.at

Anlage 3-E-1

MUSTER EINES URSPRUNGSZEUGNISSES
UND EINES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINES URSPRUNGSZEUGNISSES

Druckanweisungen

1. Jede Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

2. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

www.parlament.gv.at

MUSTER EINES URSPRUNGSZEUGNISSES

<table>
<tr><td colspan="4">WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Land):</td><td colspan="2">EUR.1 Nr.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land) (fakultativ):</td><td colspan="2" rowspan="2">2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen
der Europäischen Union
und
Indien</td></tr>
<tr></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>4. Land, Ländergruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten:</td><td>5. Bestimmungsland, -ländergruppe oder -gebiet:</td></tr>
<tr><td colspan="2">6. Angaben zur Beförderung (fakultativ):</td><td colspan="2">7. Bemerkungen:</td></tr>
<tr><td colspan="2">8. Laufende Nummer; Zeichen und Nummern; Anzahl und Art der Packstücke(1); Warenbezeichnung:

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.</td><td>9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m^3 usw.):</td><td>10. Rechnungen (fakultativ):</td></tr>
</table>

www.parlament.gv.at

11. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE (EU) oder DER AUSSTELLENDEN BEHÖRDE (IN)	12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS
Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier[(2)] Formblatt…… Nr. …….... Datum …… Zollstelle/ausstellende Behörde …….…… Ausstellendes Land/Gebiet …… Stempel Ort und Datum …… (Unterschrift) _____ (2) Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes oder -gebiets erforderlich.	Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Ort und Datum (Unterschrift)

www.parlament.gv.at

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
	Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung[1] ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	 (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, gebilligt und von den Zollbehörden des ausstellenden Landes oder Gebiets bestätigt werden.

[1] Zutreffendes Feld ankreuzen.

www.parlament.gv.at

2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.

3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

MUSTER EINES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINES URSPRUNGSZEUGNISSES

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

<table>
<tr><td rowspan="2">1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land):</td><td colspan="3">EUR.1 Nr.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten</td></tr>
<tr><td rowspan="2">3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (fakultativ):</td><td colspan="3">2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen
der Europäischen Union
und
Indien</td></tr>
<tr><td>4. Land, Ländergruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten:</td><td colspan="2">5. Bestimmungsland, -ländergruppe oder -gebiet:</td></tr>
<tr><td>6. Angaben zur Beförderung (fakultativ):</td><td colspan="3">7. Bemerkungen:</td></tr>
<tr><td>8. Laufende Nummer; Zeichen und Nummern; Anzahl und Art der Packstücke(1); Warenbezeichnung:

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.</td><td>9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m^3 usw.):</td><td colspan="2">10. Rechnungen (fakultativ):</td></tr>
</table>

www.parlament.gv.at

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

LEGT die folgenden Nachweise VOR[1]:

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

[1] Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

VON ZUGELASSENEN STELLEN AUSGESTELLTES URSPRUNGSZEUGNIS

<table>
<tr><td colspan="2">1. Exporter's or Producer's Name, Address and Country:</td><td>Certification No.:</td><td>Number of page /</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Importer's Name, Address and Country (Optional):</td><td colspan="2" rowspan="2">AGREEMENT BETWEEN INDIA AND THE EUROPEAN UNION

CERTIFICATE OF ORIGIN

<u>Issued in India</u></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Transport details (Optional):</td></tr>
<tr><td>4. Item number (as necessary); Marks and numbers; Number and kind of packages; Description of good(s); HS tariff classification number:</td><td>5. Origin criterion:</td><td>6. Quantity:</td><td>7. Invoice number(s) and date(s)- Optional:</td></tr>
</table>

www.parlament.gv.at

8. Remarks: □ ISSUED RETROSPECTIVELY □ DUPLICATE ANY OTHER REMARKS:	
9. Declaration by the exporter: I, the undersigned, declare that: – the above details and statement are true and accurate; – the good(s) described above meet the condition(s) required for the issuance of this certificate; – the country of origin of the good(s) described above is: Place and Date: Signature: Name (printed): Company:	10. Certification: It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration by the exporter is correct. Authorised Agency of India: Stamp Place and Date: Signature:

OVERLEAF NOTES

1. ORIGIN CRITERIA: For goods that meet the origin criteria, the exporter or producer must indicate in box 5 of this form, the origin criteria met, in the manner shown in the following table:

Circumstances of production or manufacture in the first country named in box 1 of this form	Insert in box 5
Goods wholly obtained or produced in the territory of the exporting Party	"WO"
Goods that fulfil the requirements set out in Rule ….. (Sufficient Working and Processing)	PSR
Goods that fulfil the requirements set out in Rule …… (Accumulation of Origin)	cumulation

2. EACH ITEM MUST QUALIFY: It should be noted that all the goods in a consignment must qualify separately in their own right. This is of particular relevance when similar articles of different sizes or spare parts are sent.

3. DESCRIPTION OF GOODS: The description of goods must be sufficiently detailed to enable the goods to be identified by the customs officers examining them.

4. HARMONIZED SYSTEM CLASSIFICATION NUMBER: The Harmonized System classification number (six digits) must be that of the exporting Party.

www.parlament.gv.at

ANHANG 3-F

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

1. Erzeugnisse der HS-Kapitel 25 bis 97 mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden vorbehaltlich des Absatzes 3 und des Kapitels 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) von Indien als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.

2. Erzeugnisse der HS-Kapitel 1 bis 24 mit Ursprung im Fürstentum Andorra unterliegen nicht der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Behandlung.

3. Absatz 1 gilt, sofern das Fürstentum Andorra im Rahmen der Zollunion, die mit dem Beschluss 90/680/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra errichtet wurde, Erzeugnissen der HS-Kapitel 25 bis 97 mit Ursprung in Indien die gleiche Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäische Union und sofern die Zollunion in Kraft bleibt.

4. Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) gilt sinngemäß für die Zwecke dieser Gemeinsamen Erklärung.

www.parlament.gv.at

5. Die Europäische Union teilt Indien unverzüglich alle Änderungen mit, die sich auf die in dieser Gemeinsamen Erklärung vorgesehene Präferenzbehandlung auswirken. Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln tritt auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zusammen, um diese Änderungen zu erörtern und eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.

ANHANG 3-G

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden vorbehaltlich des Absatzes 2 und des Kapitels 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) von Indien als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.

2. Absatz 1 gilt, sofern die Republik San Marino im Rahmen des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino, geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1991, Erzeugnissen mit Ursprung in Indien die gleiche Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäische Union und sofern die Zollunion in Kraft bleibt.

3. Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) gilt sinngemäß für die Zwecke dieser Gemeinsamen Erklärung.

4. Die Europäische Union teilt Indien unverzüglich alle Änderungen mit, die sich auf die in dieser Gemeinsamen Erklärung vorgesehene Präferenzbehandlung auswirken. Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln tritt auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zusammen, um diese Änderungen zu erörtern und eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.

www.parlament.gv.at

ANHANG 5-A

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

ABSCHNITT 1

Zuständige Behörden der Europäischen Union

Die amtlichen Kontrollen werden von der Europäischen Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

a) Bei der Ausfuhr nach Indien sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Herstellungsbedingungen und -anforderungen, einschließlich Überprüfungen und der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen über die Erfüllung der angewendeten gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen und Anforderungen;

b) bei der Einfuhr aus Indien sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Einfuhren auf Erfüllung der Einfuhrbedingungen der Europäischen Union; und

c) die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Prüfung bzw. Überprüfung der Kontrollsysteme und den Erlass der Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Normen und Anforderungen des Kapitels 5 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) einheitlich angewandt werden.

www.parlament.gv.at

ABSCHNITT 2

Zuständige Behörden Indiens

Die Behörden, die von der indischen Regierung als für die Ausarbeitung und Durchführung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zuständig anerkannt wurden.

ANHANG 6-A

VEREINBARUNG
NACH ARTIKEL 6.9 (MARKTÜBERWACHUNG) ABSATZ 4
FÜR DEN SYSTEMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH
ÜBER DIE PRODUKTSICHERHEIT
UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE PRÄVENTIONS-, RESTRIKTIONS- UND KORREKTURMAßNAHMEN

Mit diesem Anhang wird eine Vereinbarung für den systematischen Informationsaustausch zwischen dem Schnellwarnsystem Safety-Gate-System der Europäischen Union oder dessen Nachfolgesystem und der indischen Datenbank im Bereich Marktüberwachung und Produktsicherheit getroffen.

Nach Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 8 dieses Abkommens werden in der Vereinbarung die Art der auszutauschenden Informationen, die Modalitäten für den Austausch sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und der Regeln zum Schutz personenbezogener Daten festgelegt.

www.parlament.gv.at

ANHANG 6-B

VEREINBARUNG
NACH ARTIKEL 6.9 (MARKTÜBERWACHUNG) ABSATZ 5
FÜR DEN REGELMÄßIGEN INFORMATIONSAUSTAUSCH
ÜBER MAßNAHMEN, DIE
IN BEZUG AUF PRODUKTE ERGRIFFEN WERDEN, BEI DENEN DIE VORSCHRIFTEN NICHT EINGEHALTEN WERDEN
UND DIE NICHT UNTER ARTIKEL 6.9 (MARKTÜBERWACHUNG) ABSATZ 4 FALLEN

Mit diesem Anhang wird eine Vereinbarung für den regelmäßigen Informationsaustausch, auch den elektronischen Informationsaustausch, über Maßnahmen getroffen, die in Bezug auf Erzeugnisse ergriffen werden, bei denen die Vorschriften nicht eingehalten werden und die nicht unter Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 4 dieses Abkommens fallen.

Nach Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 8 dieses Abkommens werden in der Vereinbarung die Art der auszutauschenden Informationen, die Modalitäten für den Austausch sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und der Regeln zum Schutz personenbezogener Daten festgelegt.

www.parlament.gv.at